

Satzungsänderungen

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung 2025 eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen zur Satzung vor. Diese ergeben sich zum einen aus zwingenden Bestimmungen der Mustersatzung des Deutschen Alpenvereins, die die Sektionen umzusetzen haben, aus steuerrechtlichen Voraussetzungen sowie aus Erfahrungen mit der im Jahr 2022 verabschiedeten neuen Struktur der Sektion München.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

§ 2 Vereinszweck

Ziffer 2:

Die Sektion [...] **sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit** aller.

Erläuterung: Zwingender Text der Mustersatzung des DAV

Ziffer 3:

Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes **einschließlich des Klimaschutzes** ...

Erläuterung: Zwingender Text der Mustersatzung des DAV

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Ziffer 2 g):

das planmäßige Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen,

Erläuterung: Steuerrechtliche Voraussetzung, Beschluss Bund-Länderkonferenz der Finanzminister Dezember 2023

Ziffer 3 Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes **einschließlich des Klimaschutzes** sowie...

Erläuterung: Zwingender Text der Mustersatzung des DAV

Ziffer 3 d):

Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-) Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.

Erläuterung: Zwingender Text der Mustersatzung des DAV

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein

a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung genehmigt worden sind;

Erläuterung: Hintergrund der Ergänzung ist die Tatsache, dass auf Grund der neuen Struktur der Jahresbericht und die Jahresrechnung abwechselnd von der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

§ 7 Mitgliederpflichten

Ziffer 1:

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten [...].

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitglieder- bzw. die Delegiertenversammlung.

Erläuterung: Diese Regelung ist seit langem usus in der Sektion München. Laut EUGH (Urteil vom 02.12.2021) ist hierzu mittlerweile eine Satzungsregelung erforderlich.

§ 15 Vorstand Zusammensetzung und Wahl

Ziffer 1:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem*der Vorsitzenden sowie sechs Stellvertreter*innen, von denen eine*r zwingend der*die gewählte Vertreter*in der Sektionsjugend (Jugendreferent*in) ist. **Dem Vorstand gehören mindestens zwei Frauen und mindestens zwei Männer an (ohne Berücksichtigung der*des Vertreter*in der Sektionsjugend).**

Erläuterung: Der Vorstand ist der Überzeugung, dass es sinnvoll ist, dass zukünftig mehr Frauen als bislang im Vorstand vertreten sein müssen. Es ist des Weiteren der Überzeugung, dass ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung das Ziel nicht erreicht werden kann.

Ziffer 1 (Satz entfällt):

Ein*e Stellvertreter*in vertritt den*die Vorsitzende*n bei Verhinderung in dessen*deren Geschäftsbereich (Vertreter*in des*der Vorsitzenden).

Erläuterung: Dieser Satz wird gestrichen, da diese Regelung eine interne Angelegenheit des Vorstandes ist und keiner entsprechenden Satzungsverankerung bedarf.

§ 19 Einberufung, Beschlussfassung (Mitgliederversammlung)

Ziffer 1:

Der Vorstand beruft alle drei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Termin muss mindestens 6 Monate vor der Versammlung in geeigneter Weise bekannt gegeben

werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor der Versammlung durch Aushang in der Servicestelle, durch Publikation in der Mitgliederzeitschrift **oder** auf der Internetseite der Sektion.

Erläuterung: Mit der Streichung des Wortes sowie (neu: oder) wäre für die Zukunft eine größere Flexibilität gegeben. In der Regel würden wie bislang alle Medien bespielt, im Ausnahmefall könnte man sich aber z.B. auf die Homepage konzentrieren.

§ 20 Aufgaben (Mitgliederversammlung)

Ziffer 1:

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Mehrjahresagenda zu verabschieden,
- b) ~~den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und im Falle besonderer finanzieller Belastungen der Sektion Umlagen festzusetzen,~~

Erläuterung: Die Aufgabe, die Mitgliedsbeträge festzusetzen soll zukünftig sowohl die Mitgliederversammlung als auch die Delegiertenversammlung beschließen können. Die Mitgliederversammlung der Sektion München findet nur alle drei Jahre statt, es hat sich aber gezeigt, dass es Umfeldentwicklungen (z.B. Beitragserhöhungen des DAV-Bundesverbandes) erforderlich machen, diesbezüglich flexibler reagieren zu können.

§ 24 Aufgaben (Delegiertenversammlung)

Ziffer 1:

Der Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- d) den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und im Falle besonderer finanzieller Belastungen der Sektion Umlagen festzusetzen,**

Erläuterung: siehe oben.

§ 28 Referent*innen

2. Gewählt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr Mitglied der Sektion ist.

*Erläuterung: Im Zuge der neuen Struktur wurde eingeführt, dass für alle Ämter nur gewählt werden kann, wer drei Jahre Mitglied in der Sektion München ist. Diese Regelung macht bei den Mitgliedern des Vorstandes auch durchaus Sinn. Bei den Referent*innen ist dies aber ein zu starre Regelung, deshalb wird vorgeschlagen, den Zeitraum von drei Jahren auf ein Jahr zu reduzieren.*

§ 29 Rechnungsprüfer*innen

Ziffer 2:

Die Rechnungsprüfer*innen haben die Jahresrechnung, sowie die Geschäftsführung im

abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitglieder- bzw. der Delegiertenversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Sie **können** dabei von einem*r Wirtschaftsprüfer*in unterstützt werden., **Der*die Wirtschaftsprüfer*in wird vom Vorstand im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern berufen. Die Rechnungsprüfer*innen legen Art und Umfang der Tätigkeit des* der Wirtschaftsprüfers*in in eigener Verantwortung fest.**

*Erläuterung: Die Unterstützung der Prüfung der Rechnungsprüfer*innen durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in ist im Rahmen der neuen Struktur eingeführt worden. Derzeit ist dies zwingend jährlich erforderlich. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine Unterstützung der Rechnungsprüfer*innen durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in nicht jedes Jahr erforderlich ist. Die vorgeschlagene Änderung lässt eine flexiblere Handhabung zu.*